

Von den Schwierigkeiten eines Zwischenwesens

I. Vermeintliche Gewissheiten

Beitritt gilt in der aktuellen europapolitischen Debatte als Unwort. Gleichsam als Fehltritt. Wer für wichtige politische Ämter kandidiert, „säubert“ seinen europapolitischen Lebenslauf. Eine Mitgliedschaft bei der Neuen Europäischen Bewegung (NEBS) kann allenfalls als Jugendsünde durchgehen. Man war zwar vielleicht dabei, aber nur mal um zu schauen. Es ist wie mit Clintons Cannabis-Erfahrung: geraucht, aber nicht inhaliert. Und man vergewissert sich gegenseitig unablässig, dass es ja nicht um einen Beitritt gehe, nicht gehen könne. Jede Annäherung an die EU diene nur der Vermeidung einer Mitgliedschaft. Und immer wieder muss man sich gegen die Unterstellung wehren, vielleicht doch beitreten zu wollen. Man gebe nur vor, es nicht zu wollen. Das muss man natürlich energisch dementieren und in starken Worten versichern, dass ein Beitritt nicht beabsichtigt sei. Dieses Spiel ist nun schon längere Zeit im Gang und hat dazu geführt, dass eine mögliche EU-Mitgliedschaft der Schweiz beinahe in Geruch des Landesverrats gekommen ist. Das ist umso absurder, als vor noch nicht allzu langer Zeit die Landesregierung selbst und die Mehrheit der sie tragenden Parteien eine EU-Mitgliedschaft zumindest als Option ins Auge fassten. Auch die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) sah lange Zeit in der EU-Mitgliedschaft eine reale Handlungsoption zur Interessenwahrung der Schweiz.¹

Dieser Tabuisierung sollte man widerstehen.² Sie verkürzt den europapolitischen Diskurs um eine wesentliche Handlungsmöglichkeit und schürt eine Atmosphäre der Angst. Das ist für eine demokratische Auseinandersetzung Gift. Gleichzeitig kann man die Augen nicht vor der Tatsache verschliessen, dass eine EU-Mitgliedschaft zurzeit offensichtlich keine Mehrheit in der Bundesversammlung

* Dr. iur. Dr. h.c., ehem. Regierungsrat und Justizdirektor des Kantons Zürich (1996-2011), Präsident des Europa Instituts an der Universität Zürich.

¹ 2005 wurden vier Mitglieder von kantonalen Regierungen (darunter der Schreibende) stellvertretend für die KdK von der NEBS als „Europäer des Jahres“ ausgezeichnet.

² Avenir suisse hat mit ihrem neusten Weissbuch dazu einen verdienstvollen Beitrag geleistet: GRÜNENFELDER PETER/SHELLENBAUER PATRIK (Hrsg.), Weissbuch Schweiz: Sechs Skizzen der Zukunft, Zürich 2018, insbes. 186 ff.

oder bei den Stimmberechtigten hat.³ Das Verhältnis der Schweiz zur EU wird demnach für die nächste Zeit auf andere Weise zu regeln sein. Ob der sogenannte bilaterale Weg die einzige realistische Möglichkeit bleibt, wird immer mal wieder diskutiert. Vom EWR, der zwischenzeitlich wieder in die Diskussion gebracht wurde, ist nicht mehr oft die Rede. Alles konzentriert sich auf das institutionelle Rahmenabkommen, das seit 2014 verhandelt wird und den bilateralen Weg zukunftsfähig machen soll. ANDREAS KELLERHALS hat seinem offenen und kreativen Naturell gemäss einen alternativen Vorschlag zur Diskussion und vermeintliche europapolitische Gewissheiten in Frage gestellt. Er schlug 2015 einen umfassenden Binnenmarktvertrag vor, der eigentlich auf eine Teilmemberschaft der Schweiz bezogen auf den Binnenmarkt hinaus laufen würde. Er sah in der damals neu zusammengesetzten EU-Kommission die Chance, einen solchen Ansatz zu diskutieren.⁴

Mit diesen Bemühungen wird versucht, die widersprüchliche Situation einer Teilnahme ohne volle Mitgliedschaft zu regeln. Vom Standpunkt der juristischen Logik her ist das nur schwer zu vermitteln. Aber die Schweiz ist im wörtlichen Sinn des Begriffs in einer besonderen Lage. Sie liegt mittendrin im EU-Europa. Die Geografie ist ein Faktum. Und die wirtschaftliche Verflechtung auch. Alles das spricht für eine Mitgliedschaft. Gleichzeitig hat sie offenbar eigene Gründe, nicht dabei sein zu wollen (siehe hinten, III.). Dabei sein zu müssen, aber nicht dabei sein zu wollen, ist eine logische Unmöglichkeit. Tertium non datur. Wer sich dieser Logik entziehen will, wird ein anachronistisches Zwischenwesen.

II. Der Kobold der europäischen Integration

Die Religions- und die Literaturgeschichte kennt eine Vielzahl von „Zwischenwesen“⁵. Es sind Erscheinungen, die zwischen der natürlichen Welt des Menschen und der übersinnlichen Welt der Götter und Geister agieren. *Dämonen* und *Heroen* zählen ebenso dazu wie *Nymphen*, *Feen* und *Kobolde*. Sie gehören

³ Das war nicht immer so. Nach der EWR-Abstimmung und vor dem Abschluss des ersten Pakets der bilateralen Verträge waren die diesbezüglichen Meinungen uneinheitlich und sehr volatil. Eine CS-Umfrage von 1994 ergab gar eine Zustimmung zu einem EU-Beitritt von 57% der Befragten.

⁴ KELLERHALS ANDREAS, Was wir brauchen, ist ein Binnenmarktvertrag, NZZ vom 19. Januar 2015, 17.

⁵ WINTER FRANZ, Zwischenwesen. Engel, Dämonen und Geister, in: FIGL (Hrsg.), Handbuch Religionswissenschaft: Religionen und ihre zentralen Themen, 2. Aufl., Innsbruck 2017, 651 ff.

also zwei verschiedenen Welten an. Sie sind Grenzgänger, *nicht* eindeutig zuzuordnen und deshalb rätselhaft und suspekt. Sie kommen grundsätzlich in zwei Ausprägungen vor. Aufgrund ihres Doppelwesens können sie in der positiven Ausprägung Vermittler, Ansprechpartner und Helfer sein. In ihrer negativen Ausprägung sind sie Feinde und Gegner, Dämonen eben. Sie haben seit der Aufklärung mit existenziellen Sorgen zu kämpfen, da man nicht mehr so richtig an sie glaubt. Eine oft übersehene Konsequenz der Säkularisierung. Nicht nur die Gottesbilder sind erloschen, auch die grossen, alten Bilder der rätselhaften Zwischenwesen haben keine Strahlkraft mehr. Selbst in der Literatur, so der Befund von PETER VON MATT, konnten sie der geläufigen Psychologie keinen Widerstand bieten.⁶

Die menschliche Wahrnehmung ist auf Antagonismen fokussiert. Tag – Nacht. Schwarz – weiss. Mitglied – Nicht-Mitglied. Zwischenlagen sind schwierig und passen selten ins Konzept. Wer also in zwei Welten gleichzeitig sein will, muss sich auf einiges gefasst machen. Er läuft Gefahr, zwischen Stuhl und Bank zu geraten und am Schluss nirgendwo dabei zu sein. Wenn die Schweiz sich also als Kobold der europäischen Integration gerieren will, muss sie sich überlegen, wie sie als positiver Hausgeist wahrgenommen werden kann. Kobolde können ungemein nerven, sind aber zugegebenermassen auch nur schwer zu vertreiben. Das Schlimmste, was man ihnen antun kann, ist sie einfach zu ignorieren. Sie verlieren ihre Existenz, wenn niemand mehr an sie glaubt. Hausgeister brauchen deshalb eine gute Geschichte für ihre Existenz. Nur wenn man nachvollziehen kann, weshalb sie ihre Zwischenexistenz führen, kann man Verständnis dafür aufbringen. Hat die Schweiz solche guten Gründe?

III. Vom Neutralitäts- zum Volkssouveränitätsparadigma

Die Diskussion um die Stellung der Schweiz in Europa ist stark geprägt von der Vorstellung des „Sonderfalls Schweiz“. Die Schweiz gleichsam als das ganz Andere und implizit wohl auch Bessere mit Vorbildcharakter für die Welt. Meist wird auf die glorreiche Vergangenheit referiert. Es ist erstaunlich, wie wir von unseren Geschichtsbildern beeinflusst sind. Im Zusammenhang mit der Diskussion des Verhandlungsmandats für ein institutionelles Abkommen mit der EU war lange Zeit eine einzige Frage dominierend: „Keine fremden Richter“. Das steht angeblich schon im Bundesbrief von 1291. Es wurde heftig darüber disku-

⁶ VON MATT PETER, Öffentliche Verehrung der Luftgeister, München/Wien, 2003, 9 ff.

tiert, welche der vorgeschlagenen Lösungen zu mehr oder weniger fremden Richtern führt. Man nahm Bezug auf weitere mittelalterliche Bundesbriefe, analysierte den Einfluss des Verbots von fremden Richtern auf die Staatswerdung der Schweiz und meinte offenbar, daraus Lehren für die aktuelle Politik ziehen zu können. In diesem historischen Kontext findet die Auseinandersetzung statt. Hüben und drüben wird mit dem gleichen Argument gefochten. Der Bundesrat nahm für sich in Anspruch, „die Option ohne fremde Richter“ gewählt zu haben, weil wirklich schlimm wären die „100 fremden Überwacher“ gewesen, die man mit der bundesrätlichen Lösung habe verhindern können.

Es ist aber wenig plausibel, dass man aus den mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Bündnissen unmittelbar Erkenntnisse für die aktuelle Politik gewinnen kann. In der Geschichtswissenschaft ist es umstritten, wie diese Verträge zu interpretieren sind. Das gilt ganz besonders für die Verhältnisse im Mittelalter. Von einer Staatlichkeit im heutigen Sinn kann man kaum sprechen. Das heisst aber natürlich nicht, dass unsere Gegenwart nicht von der Geschichte beeinflusst ist. Ganz im Gegenteil. Aber es ist nicht das Mittelalter oder die frühe Neuzeit die uns unmittelbar beeinflussen, es ist die Zeitgeschichte, aus der sich unsere Situation herleitet.

1. Das Neutralitätsparadigma

Die Schweiz ist aus dem Zweiten Weltkrieg verschont herausgekommen. Aber auch isoliert. Die Neutralität war diskreditiert. Von Vorbild keine Rede. Es brauchte grosse diplomatische Anstrengungen, um sich in der Familie der Siegerstaaten wieder zeigen zu können. Das Verhältnis zu Frankreich musste aufgrund der verspäteten Anerkennung der Exilregierung de Gaulles ebenso bereinigt werden wie zur Sowjetunion, zu der man erst 1946 diplomatische Beziehungen herstellte. Mit dem Washingtoner Abkommen im gleichen Jahr gelang es, die alliierten Forderungen nach Entschädigung für das von der deutschen Reichbank erworbene Raubgold und die Liquidierung deutscher Vermögenswerte in der Schweiz tief zu halten und das Verhältnis zu den USA zu konsolidieren. Mit humanitären und aussenwirtschaftlichen Massnahmen wirkte man der drohenden Isolation entgegen. Die „Schweizer Spende“ leistete humanitäre Hilfe und Aufbauhilfe an das kriegsversehrte Europa und mit Zahlungsabkommen wurden Kredite an Frankreich und Grossbritannien vergeben.

Die Isolation konnte so allmählich verhindert werden. Der Kalte Krieg und damit das Interesse an einer Integration der Schweiz in die westliche Staaten- und Wirtschaftswelt tat das Übrige. Für die Schweiz erwies sich die Neutralität auf der ganzen Linie als erfolgreich. In dieser Wahrnehmung ist der Neutralität die

Verschonung vom Krieg zu verdanken und die „Rückkehr“ in die Staatenwelt der westlichen Siegermächte wurde nicht verunmöglicht. Auf die Neutralität zu verzichten, kam deshalb niemandem in den Sinn. Anders als 1918, nach dem Ersten Weltkrieg, als man eine Neuorientierung der Aussenpolitik wagte und am Aufbau einer nach Rechtsgrundsätzen funktionierenden Staatengemeinschaft im Rahmen des Völkerbundes mitwirken wollte. Das Experiment ist bekanntlich am aggressiven Nationalismus und der Machtlosigkeit des Völkerbundes gescheitert. Diese Erfahrung war nach dem Zweiten Weltkrieg noch in lebhafter Erinnerung.

Sowohl beim UNO-Beitritt wie bei der europäischen Integration konnte keine Lösung in Frage kommen, welche die Neutralität tangierte. Spätestens mit dem österreichischen Staatsvertrag von 1955, der unser östliches Nachbarland zu einer Neutralität nach Schweizer Vorbild verpflichtete, war das Konzept der Neutralität auch international wieder rehabilitiert. Man musste also eine Politik entwickeln, die eine Mitwirkung an multinationalen Gemeinschaften zulies, ohne die Neutralität in Frage zu stellen. Erste Überlegungen zu einer bedingten Mitgliedschaft bei der UNO scheiterten sehr früh. Danach unterschied man die UNO-Welt in „technische“ und „politische“ Organisationen. Die eigentliche UNO mit der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat war „politisch“ und ein Beitritt tabu. Viele „Unter-Organisationen der UNO galten als „technisch“ und deshalb einem Beitritt zugänglich. Ein ähnliches Konzept wurde in Bezug auf die europäische Integration angewandt. Der Bundesrat sprach von der „Doppelnatur der europäischen Integrationsbestrebungen“. Es wurde eine „politische Zielsetzung“ ausgemacht, an der man sich aus Gründen der Neutralität und Unabhängigkeit nicht beteiligen wollte. Dort, wo es aber um „wirtschaftliche Zielsetzungen“ ging, wollte man im eigenen wirtschaftlichen Interesse dabei sein. Der Europarat hatte in dieser Sicht keine wirtschaftliche Zielsetzung, folglich war er politisch und kam für einen Beitritt nicht in Frage. Die drei europäischen Wirtschaftsgemeinschaften (Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Europäische Atomgemeinschaft [EURATOM] und Europäische Wirtschaftsgemeinschaft [EWG]) hatten zweifellos wirtschaftliche Zielsetzungen, aber nicht nur. Die politische Finalität stand einer Mitgliedschaft entgegen. Die Mitwirkung am Aufbau einer Europäischen Freihandels-Assoziation (EFTA) ab 1960 lag deshalb in der Logik dieser Politik. Es ist hier nicht der Ort, das Verhältnis der Schweiz zur europäischen Integration im Detail zu beschreiben. Es fällt aber auf, dass die „Doppelnatur-Doktrin“ früh und immer wieder zu erodieren drohte. Bereits 1962 mit der Hinwendung von Grossbritannien zu den Europäischen Gemeinschaften schien das Ende der EFTA nahe. Die Schweiz ersuchte, wie die anderen EFTA-Staaten, die EWG um die Aufnahme von Verhandlungen für

eine Assoziierung. Die Schweiz wollte am weiteren Ausbau eines integrierten europäischen Marktes mitwirken. Die volle Aufrechterhaltung der ständigen Neutralität müsse aber gewahrt bleiben. Im Schreiben an den Ministerrat der EWG kommen die direkte Demokratie und der Föderalismus zwar einmal kurz vor, ausführlich behandelt wird aber die Neutralität als Hindernis für einen Vollbeitritt und unantastbare Rahmenbedingung für jegliche Assoziierung. Der Beitritt zum Europarat war als unterstützende Massnahme für die Assoziierung zur EWG gedacht. Zur Assoziierung ist es bekanntlich nicht gekommen, weil Grossbritanniens Beitritt am Veto Frankreichs scheiterte. Immerhin kam der Beitritt der Schweiz zum Europarat zustande.

Die weiteren Stationen der Annäherung der Schweiz an die EG bzw. EU waren immer von der Verbreiterung oder Vertiefung des europäischen Integrationsprozesses geprägt: Das Freihandelsabkommen von 1972 durch den bevorstehenden EG-Beitritt von Grossbritannien, Dänemark und Irland. Die Bemühungen um den EWR waren die Antwort auf die Dynamisierung der Integration im Rahmen der Einheitlichen Europäischen Akte von 1985 und auf das Risiko, vom entstehenden Binnenmarkt ausgeschlossen zu werden. Und die Bilateralen Verträge waren die Antwort auf die Ablehnung des EWR in der Volkabstimmung von 1992.

2. Der neue „usp“: Volkssouveränität

Im Abstimmungskampf über den EWR-Beitritt, aber auch in den Diskussionen um einen EU-Beitritt trat das Argument der Neutralität zunehmend in den Hintergrund. War es in den 1960er Jahren noch ausschlaggebend, verschwand es in den 1990er Jahren fast gänzlich aus der Debatte. Mit dem Vollbeitritt der neutralen Staaten Österreich und Schweden zur EU hat sich die Argumentation verändert. Und spätestens nach dem UNO Beitritt der Schweiz 2002 hat sich das Neutralitätsparadigma endgültig verflüchtigt. Über Jahre wurde behauptet, die schweizerische Neutralität und damit auch die schweizerische Identität würden einen UNO-Beitritt nicht überleben. Eine Argumentation, der in der ersten UNO-Volksabstimmung 1986 immerhin über 75% der Stimmberechtigten und alle Kantone folgten. In der zweiten Volksabstimmung 2002 war das Ergebnis zwar zustimmend, aber mit 54,6% Ja-Anteil nicht überwältigend. Und vor allem drohte der Beitritt am Ständemehr zu scheitern. 12 Kantonsstimmen waren dafür, 11 dagegen. Hätten die Stimmberechtigten im Kanton Wallis oder Luzern⁷, wo das Ergebnis sehr knapp war, anders gestimmt, wäre der Beitritt – wohl auf

⁷ Im Kanton Luzern gaben 4'563 Stimmen oder 0,17% der Stimmenden den Ausschlag.

viele Jahre hinaus – gescheitert. Der Beitritt zur UNO hat aber für alle offensichtlich wahrnehmbar an der schweizerischen Identität nichts verändert. Die Neutralität hatte damit als Alleinstellungsmerkmal ausgedient. Es musste ein neuer „unique selling point“ her.

Der war leicht gefunden. Als neue Substanz der Schweiz gilt die Souveränität verbunden vor allem mit der direkten Demokratie, angereichert mit etwas Föderalismus und je nach Gusto Wirtschaftsfreiheit oder Sozialschutz. Souveränität ist ein abstrakter Begriff. Alle Staaten nehmen Souveränität für sich in Anspruch. In Verbindung mit der direkten Demokratie und der Vorstellung des Volkes als handelndem Subjekt ergibt sich aber die Volkssouveränität als etwas ganz Besonderes. Viele Institutionen gehen eine begriffliche Verbindung mit dem Volk ein. Es ist damit immer eine Mission verbunden. Die Volksoper oder das Volkstheater grenzen sich von der Staatsoper oder dem Stadttheater ab. Sie wollen für breite Bevölkerungsschichten zugänglich und verständlich sein. Das hat zwar unsere Sympathie, kann aber auch etwas angestrengt und knickerig wirken. Vollends Mühe haben wir mit Volksdemokratien oder Volksrepubliken. Nicht selten dient die penetrante Berufung auf *das* Volk der Verschleierung der Entrechtung unliebsamer Teile des Volkes. Die politische Erfahrung mahnt deshalb zur Vorsicht beim Begriff der Volkssouveränität. Genaues Hinschauen scheint geboten.

Die direkte Demokratie ist in der Schweiz in den Kantonen „erfunden“ worden. Im Wesentlichen fand dieser Prozess in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter den Bedingungen des Bundesstaates statt. D.h. die Kantone entwickelten ihre demokratischen Institutionen als Gliedstaaten im Bundesstaat. Sie bedurften also für die Ausprägung einer besonderen und je eigenständigen politischen Kultur der direkten Demokratie keiner „absoluten Souveränität“ im Sinne des Völkerrechts. Es genügte ihnen die „gliedstaatliche Souveränität“ im Rahmen der Bundesverfassung. Die Wirksamkeit der Volksinitiativen und ihr Einfluss auf die kantonale Gesetzgebung und die politische Debatte haben sich in den letzten Jahren sogar verstärkt⁸, obwohl der Zuständigkeitsbereich der Kantone durch die Tendenz zur Zentralisierung verkleinert wurde. Die direktdemokratische Partizipation wird also nicht so sehr vom Umfang des beeinflussbaren Bereichs als von den Beeinflussungsinstrumenten bestimmt. Überträgt man diese Erfahrung auf die Europa-Debatte, ist zumindest zu bezweifeln, dass die direkte Demokratie in der Schweiz durch einen EU-Beitritt Schaden nehmen würde.

⁸ AUER ANDREAS, Les initiatives populaires dans les cantons de Zurich, Bâle-Ville et Genève entre 1995 et 2010: une remarquable efficacité, LeGes 2011/3, 409 ff.

Gleichwohl ist das Argument sehr präsent und auch wirkmächtig. Es gilt heute wohl als grösstes Hindernis für einen Beitritt. Die Schweiz würde ihre Substanz verlieren, wenn sie der EU beitreten würde, heisst es. Dieses Mantra scheint für viele nach wie vor zu gelten. Interessanterweise hat sich aber das, was unter der Substanz verstanden wird, verändert. War es ursprünglich die Neutralität, sind es heute die Volkssouveränität und die direkte Demokratie.

Ob das objektiv gute Gründe sind für die schweizerische Abstinenz, kann dahin gestellt bleiben. Solange eine Mehrheit an sie glaubt, wirken sie.⁹ Und es gibt keine Anzeichen dafür, dass sich das so schnell ändern wird. Zumal die gegenwärtige Verfassung der EU keine besondere Anziehungskraft ausübt. Man kann zwar nicht ohne Grund vermuten, dass es mit einem EU-Beitritt gleich verlaufen würde wie mit dem UNO-Beitritt. Sobald man dabei wäre, würde man gar nicht mehr erkennen, weshalb man so lange meinte, nicht dabei sein zu können. Aber das ist Spekulation.

IV. Zwischenwesen können ein langes Leben haben

Die Schweiz wird also die schwierige Herausforderung einer Teilhabe ohne Mitgliedschaft weiterhin meistern müssen. Sie kann das nicht alleine und wird dafür auch einen Preis zahlen müssen. Sie braucht die EU als verständnisvollen Partner. Die Gründe für die besondere Situation liegen auf der schweizerischen Seite. Sie können objektiv nicht leicht vermittelt werden. Umso mehr stellt sich die Frage, ob sich die Schweiz als Zwischenwesen der positiven Ausprägung in einem vermittelnden und helfenden Sinn betätigen will. Oder ob sie sich als Gegner oder gar Feind versteht.

Die EU hat bei allen Krisen, Unzulänglichkeiten und Versäumnissen Europa stabilisiert. Sie hat die Staaten des ehemaligen Ostblocks integriert und einen grossen Binnenmarkt geschaffen. Die Erwartung, die EU müsse besser funktionieren als ihre Mitgliedstaaten und deren Unzulänglichkeiten beheben, ist naiv. Aber die Vorstellung, die unzulänglichen europäischen Staaten müssten ihre Probleme ohne die EU und ihre Koordinations- und Ausgleichsfunktion lösen,

⁹ Jakob Kellenberger hat zwar zu Recht darauf hingewiesen, dass für ein Land in der Lage der Schweiz nicht der EU-Beitritt, sondern seine Ablehnung begründungspflichtig sei. Dabei solle es auf kritikfähige Argumente und nicht Geschichtsdeutungen ankommen, die nach den eigenen politischen Zwecken zurechtgelegt werden. Siehe: KELLENBERGER JAKOB, *Wo liegt die Schweiz? Gedanken zum Verhältnis CH – EU*, Zürich 2014, 14. In der politischen Auseinandersetzung gelten leider nicht nur kritikfähige Argumente, sondern auch „Begriffstürmen ohne Wirklichkeitsbezug“.

wäre ein Albtraum. Die EU liegt im Interesse von ganz Europa, insbesondere auch der Schweiz.

Eine realistische Sicht auf die EU und ihre Leistungen ist eine wichtige Voraussetzung für die Diskussion über das Verhältnis Schweiz – EU. Dieses Verhältnis wird – jedenfalls so lange, als die Schweiz nicht Mitglied ist – immer wieder angepasst, revidiert und aktualisiert werden müssen. Für Veränderungen und Weiterentwicklungen innerhalb der EU müssen im Verhältnis zur Schweiz immer wieder kreative Lösungen gesucht werden. Das Leben eines Zwischenwesens ist anstrengend und hat seinen Preis. Das Europa Institut an der Universität Zürich unter der Direktion von ANDREAS KELLERHALS vermittelt dazu seit Jahren Informationen und Begegnungen. Diese Arbeit ist geprägt von einem offenen Geist, kulturellem Bewusstsein und der Freude an intellektueller Auseinandersetzung.